

eingehalten./9/ Ursachen für das Fehlen praktischer Gleichberechtigung und gleicher beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten der Frauen werden in vielfältigen Bereichen gesucht. Sie reichen von der gesellschaftlichen Diskriminierung durch Anerkennung geschlechtsspezifischer Rollen und durch fortbestehende Unterschiede bei der Bildung, Ausbildung und Berufsberatung von Mädchen und Frauen über praktische Hindernisse beim Ergreifen bestimmter Berufe bzw. in der beruflichen Entwicklung bis zur Ungleichheit in der Entlohnung.

Gewiß sind dies wichtige Erscheinungen, die die Beibehaltung der Ungleichheit der Frauen im Bereich der Arbeit fördern. Sie näher zu analysieren und zu überwinden wird sich günstig auf die Entwicklung der Gleichberechtigung auswirken und diskriminierende Gesetze und Praktiken weiter zurückdrängen. Dennoch sind es Sekundärscheinungen, deren Fortdauer oder modifiziertes Weiterexistieren trotz umfangreicher Gesetzeswerke nur dann endgültig beseitigt werden kann, wenn die eigentlichen Ursachen überwunden werden. Diese liegen in den auf dem Privateigentum beruhenden Produktions- und Machtverhältnissen — namentlich in den herrschenden Arbeitsverhältnissen — und in dem ihnen entsprechenden Charakter der Arbeit im Kapitalismus begründet.

Die sozialistischen Länder haben auch hier den Nachweis erbracht, daß nicht das Recht die Menschen — und damit auch die Frauen — gleichstellt, sondern daß die sozialen Verhältnisse des Sozialismus zu einer realen Gleichheit aller Bürger führen./10/ Auf der Grundlage der gleichen Stellung aller Mitglieder der Gesellschaft zu den Produktionsmitteln, die zur gleichen Stellung in den Arbeits- und Bildungsverhältnissen führt, sind auch die Voraussetzungen der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Arbeitsprozeß als entscheidende Bedingungen für die Gleichberechtigung im gesamten gesellschaftlichen Leben gegeben. Sie ist reale Möglichkeit für jede Frau, was gegenwärtig von über 84 Prozent aller arbeitsfähigen Frauen in der DDR durch die gleichberechtigte Ausübung einer Berufstätigkeit auch bewiesen wird./11/

Gleichberechtigung ist aber kein einmal erreichtes Ergebnis. Ihre Verwirklichung ist ein gesellschaftlicher Prozeß, der in seiner Entwicklung widersprüchlich verläuft und um dessen qualitative Vervollkommnung ständig durch die ganze Gesellschaft gerungen werden muß./12/ Das ist in zweifacher Hinsicht notwendig:

1. Das Leben der Werktätigen ist eng mit der Arbeit verbunden; die neuen Wesenszüge des Menschen bilden sich vorrangig im Arbeitsprozeß heraus. Hier entwickeln sich gegenseitige Hilfe und kameradschaftliche Zusammenarbeit, Verantwortungsbewußtsein, Bildungsbereitschaft und politisches Engagement; hier werden Erfahrungen gesammelt, Fähigkeiten entwickelt und Charaktereigenschaften geprägt. Gleichberechtigte Teilnahme der Frau an der Arbeit ist erforderlich, um die Persönlichkeit der Frau zu entfalten, da sich mittels und in der Arbeit im Sozialismus solche Eigenschaften herausbilden, die ihre Beziehungen auch in anderen Sphären des Lebens prägen. Wachsende Sachkunde, hohe Qualifikation und umfangreiche Verantwortung im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgabe bzw. bei der Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses überhaupt haben einen unmittelbaren Einfluß auf die Stellung der Frau in Ehe und Familie und in anderen Bereichen des Lebens./13/

/9/ Die DDR hat beide Übereinkommen ratifiziert. Sie werden sowohl durch die Gesetzgebung als auch in der Rechtspraxis verwirklicht.

/10/ Vgl. G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967, S. 218.

/11/ Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1974, S. 56 f., 66 f.; I. Lange, Aktuelle Probleme der Arbeit mit den Frauen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1974, S. 6 f. und 12 f.

/12/ Vgl. P. Sander/W. Thiel, Förderung der Frauen und Jugendlichen, Schriftenreihe „Arbeitsrecht in der Praxis“, Heft 8, Berlin 1974, S. 7 f.

/13/ Vgl. A. Grandke, „Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau“, NJ 1975 S. 499 ff.

2. Die Arbeit ist eine entscheidende Lebenssphäre, weil nur durch sie die Güter erzeugt werden, die zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse notwendig sind. Daraus folgt, daß es nicht um Arbeit als „Selbstzweck“ gehen kann, nicht um irgendeine Arbeit, sondern um den gleichberechtigten Anteil der Frauen an der Erfüllung der jeweiligen Ziele, die sich die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten setzen. Diese Ziele stellen höchste Ansprüche an die Steigerung der Produktivität./14/ Hohe Produktivität ist gegenwärtig und künftig vorrangig durch Intensivierung, d. h. durch „zielstrebige, systematische Mobilisierung der effektivitätssteigernden Faktoren“/15/, erreichbar. Ein solcher Faktor ist die Effektivität der lebendigen Arbeit. Ohne den hervorragenden Anteil der berufstätigen Frauen im Arbeitsprozeß ist keine höhere Effektivität der lebendigen Arbeit zu erzielen. Dabei geht es nicht lediglich um die Berufstätigkeit der Frau generell, sondern vornehmlich um ein hohes Qualifikationsniveau, um ihren qualifikationsgerechten Einsatz und um ihre sachkundige Mitwirkung an der Leitung der Arbeit. Es geht aber auch darum, durch zunehmende Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit — Übergang von der Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung, wenn die Erfordernisse, die zur Verkürzung der Arbeitszeit führten, nicht mehr vorliegen bzw. wenn die Bedingungen dafür durch den sozialistischen Staat oder durch den Betrieb weiter verbessert wurden — zur Steigerung der Produktivität beizutragen.

Aufgaben des Arbeitsrechts bei der Lösung der mit der Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß verbundenen Probleme

Die qualitative Vervollkommnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich der Arbeit bedeutet gleichzeitig, daß das sozialistische Arbeitsrecht — das trifft ebenso auch für weitere Rechtszweige zu — mit seinen spezifischen Möglichkeiten wirksam werden muß. Diese spezifischen Möglichkeiten ergeben sich aus der Funktion/16/ und den Aufgaben des Arbeitsrechts und aus seiner aktiven Rolle bei der Ausgestaltung und Entwicklung von Arbeitsverhältnissen und eng mit diesen verbundenen weiteren gesellschaftlichen Verhältnissen.

Im folgenden soll auf einige Aufgaben des Arbeitsrechts hingewiesen werden, die sowohl für die Rechtsetzung als auch für die Rechtsverwirklichung, besonders durch die Leitungstätigkeit im Betrieb, bedeutsam sind. Einwirkungsmöglichkeiten des Arbeitsrechts auf die Lösung weiterer Probleme, die mit der gleichberechtigten Stellung der Frau im Prozeß der Arbeit verbunden sind, sind m. E. insbesondere unter den folgenden drei Aspekten zu suchen:

Aus- und Weiterbildung der Frauen

Damit die Gleichberechtigung der Frau vom gesamten Arbeitsrecht reflektiert wird, sind weitere rechtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. bereits vorhandene Voraussetzungen besser zu realisieren. Gleichberechtigung bedeutet, daß die Frau zu den gleichen Bedingungen wie ihr männlicher Kollege arbeitet, an der Lösung der betrieblichen Aufgaben mitwirkt, sich bildet, entlohnt wird und alle weiteren Rechte und Pflichten wahrnehmen kann bzw. zu erfüllen verpflichtet ist. Zusätzliche Rechte werden grundsätzlich nur den Frauen gewährt, die durch Mutterschaft bzw. durch Kinder weitere gesellschaftliche Pflichten zu erfüllen haben. Gleichberechtigung bedeutet also nicht, daß die

/14/ Vgl. E. Honecker, Zur Einberufung des IX. Parteitages der SED (14. Tagung des Zentralkomitees), Berlin 1975, S. 14 f.

/15/ H. Nick, „Höhere Wirksamkeit der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums“, Einheit 1975, Heft 7, S. 708.

/16/ Die Funktionen des sozialistischen Arbeitsrechts bei der rechtlichen Ausgestaltung der gesellschaftlichen Stellung der Frau im Arbeitsprozeß können — unter Beachtung der Spezifik des Arbeitsrechts — keine anderen sein als diejenigen, die das sozialistische Recht insgesamt zu erfüllen hat. Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 363 ff.